



## Auszug aus der Satzung der Lippetouristik v. 07.07.2005

### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein will durch gemeinsames Handeln die Entwicklung des Tourismus in der Lippe-Region fördern und gestalten. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(2) Im einzelnen nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Aufbau und Pflege eines eigenen Images der Lipperegion und Entwicklung touristischer Aktivitäten
- b) Erfahrungs- und Informationsaustausch über gemeinsam interessierende Fragen des Tourismus
- c) Erarbeitung und Vertrieb von Informationsmaterial
- d) Entwicklung und Vermarktung attraktiver und marktfähiger touristischer Angebote
- e) Konzeption und Durchführung von Werbung sowie Werbeaktionen
- f) Kontaktpflege mit Kommunen, Verbänden, Behörden und mit Interessenvertretungen der Tourismusbranche

(4) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht

1. an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen,
2. an der Jahreshauptversammlung ihr Stimmrecht auszuüben,
3. die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühren fristgerecht zu zahlen.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;
- b) Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet oder wenn es durch sein Verhalten den Verein oder dessen Ansehen gröblich oder schwerwiegend schädigt;
- c) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgrundes oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher ein.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Kassenbericht,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen,
- f) Festlegung der Beitragsordnung,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 5 Werktage vor der Versammlung eingereicht sein. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er bestimmt einen Schriftführer. Sind er und sein Vertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anders bestimmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

## Auszug aus der Geschäftsordnung der Lippetouristik v. 01.11.2005

- (1) Ergänzend bzw. abweichend zur Satzung der Lippetouristik v. 07.07.2005 beschließt der Vorstand die Aufnahmemöglichkeit von privaten Mitgliedern, neben ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Private Mitglieder haben keine Stimmberechtigung, können jedoch insgesamt einen Vertreter zum Beirat benennen. Private Mitglieder erhalten Vergünstigungen zu Angeboten der Lippetouristik.
- (2) Mitgliedsbeiträge  
Die Mitgliedsbeiträge gestalten sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt:  
Ordentliche Mitglieder, monatlich 20,- €  
Außerordentliche Mitglieder (Förderer), monatlich wenigstens 50,- €  
Private Mitglieder, monatlich 5,- €
- (3) Stimmrechte außerordentlicher Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder entsenden einen Vertreter in den Beirat und besitzen in Mitgliederversammlungen ein einfaches Stimmrecht.
- (4) Beirat  
Der Beirat setzt sich aus Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, sowie einem Vertreter der privaten Mitglieder zusammen. Er steht dem Vereinsvorstand beratend zur Seite. Es finden je nach Bedarf Beiratssitzungen statt.